

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
8. Stück vom Jahre 1899.

№ XI. Polizeiverordnung

vom 12. April 1899,

die Einrichtung und Reinhaltung der Bierdruckapparate betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Ges.-Samml. S. 238) verordnet was folgt:

§ 1.

Beim gewerbmäßigen Ausschank von Bier dürfen vom 1. Juli 1899 ab nur solche Bierdruckapparate, Leitungs-, Zapf- und sonstige Vorrichtungen in Gebrauch genommen werden, welche den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Bereits bestehende, diesen Vorschriften nicht entsprechende derartige Vorrichtungen müssen mit denselben bis zum vorbezeichneten Tage in Einklang gebracht sein.

§ 2.

Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft oder Kohlenäure, welche aus flüssiger Kohlenäure entwickelt wird, oder aber Wasser (Druckwasser), nicht aber auch gasförmige Kohlenäure benutzt werden.

Die Anwendung von Bierpumpen (Saugpumpen), welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse ansaugen, ist verboten.

Ebenso ist der Gebrauch von Handspritzen, Spritzhähnen und dergleichen Vorrichtungen, durch welche die Luft dem Biere in den Trinkgefäßen unmittelbar zugeführt wird, untersagt.